



---

**Sachstand**

---

**Beschulung langfristig erkrankter Kinder in Deutschland**

## **Beschulung langfristig erkrankter Kinder in Deutschland**

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 055/22  
Abschluss der Arbeit: 20. September 2022  
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung  
und Forschung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Beschulung erkrankter Kinder in Deutschland</b>	<b>5</b>
2.1.	Rechtliche Aspekte	5
2.2.	Arten der Beschulung erkrankter Kinder	8
<b>3.</b>	<b>Digitale Formen der Beschulung erkrankter Kinder</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Situation in Deutschland</b>	<b>10</b>
4.1.	Vorerkrankte Kinder	10
4.2.	Vorerkrankte Lehrkräfte	11

## 1. Einleitung

In Deutschland besteht eine „**Allgemeine Schulpflicht**“. Hiermit wird die gesetzliche Verpflichtung für Kinder bezeichnet, ab einem durch weitere gesetzliche Regelungen festgelegten Alter eine Schule zu besuchen. Durch das Grundgesetz (Art. 7 Abs. 1 GG) werden die Länder dazu ermächtigt, durch Landesgesetze die Schulpflicht zu bestimmen bzw. um- und durchzusetzen.

Historisch gesehen bestand die Schulpflicht lange Zeit nicht für alle Kinder gleichermaßen. So war der Schulbesuch bis in die 1960er Jahre nur für Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit verpflichtend. Auch für schwer erkrankte Kinder gab es Ausnahmen. Ausländische Kinder (beispielsweise Asylbewerber) besaßen je nach Bundesland lediglich ein Schulbesuchsrecht. Die Schulpflicht für alle Kinder unabhängig von Art und Intensität einer gesundheitlichen Beeinträchtigung wurde erst 1978 eingeführt. Zudem sieht das in Deutschland 2009 in Kraft getretene „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“<sup>1</sup> vor, dass ein inklusives Bildungssystem geschaffen wird, das allen Menschen die uneingeschränkte Teilhabe an allen Aktivitäten der Bildungseinrichtungen ermöglicht.<sup>2</sup>

In der Regel wird die **Schulpflicht durch Teilnahme am Präsenzunterricht** erfüllt. Allerdings können beispielsweise schwerwiegende Erkrankungen den Besuch eines Präsenzunterrichts unmöglich machen. Außerdem fand im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie über verschiedene Zeiträume<sup>3</sup> kein Präsenzunterricht statt. In diesen Fällen sind alternative Beschulungsmög-

---

1 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD); [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/uebereinkommen-ueber-die-rechte-behinderter-menschen.pdf;jsessionid=B193E48327B9E23432636DD4ACE75606.delivery2-replication?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/uebereinkommen-ueber-die-rechte-behinderter-menschen.pdf;jsessionid=B193E48327B9E23432636DD4ACE75606.delivery2-replication?_blob=publicationFile&v=1).

2 Ebd., Artikel 24 „Bildung“: „(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [...]“;

3 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 - 1 BvR 971/21 -, Rn. 1-222, http://www.bverfg.de/e/rs20211119\\_1bvr097121.html](http://www.bverfg.de/e/rs20211119_1bvr097121.html).

Rn. 139:

„Nach Angaben des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung zu dem Umfang der pandemiebedingten Beschränkungen des Präsenzsulbetriebes waren bereits im ersten Lockdown vom 23. März 2020 bis zum 5. Mai 2020 an insgesamt 44 Tagen die Schulen weitgehend geschlossen. Anschließend erfolgte eine partielle Öffnung, wobei aber in mehreren Ländern die Sekundarstufen länger geschlossen waren und es teilweise bis zu den Sommerferien Wechselunterricht gab. Im Mittel waren die Schulen bis zum 3. Juli 2020, dem durchschnittlich letzten Schultag vor den Sommerferien, an 59 Tagen partiell geschlossen. Für die meisten Kinder fand in einem Zeitraum von insgesamt zwischen eineinhalb und drei Monaten gar kein Präsenzunterricht statt [...]“

und Rn. 179:

„Ein bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Verbots von Präsenzunterricht durchschlagendes Versäumnis des Staates bei der Erkenntnisgewinnung kann hier nicht festgestellt werden. Ohnehin war die Wirkung der angegriffenen Regelung von vornherein auf eine sehr kurze Zeit von lediglich gut zwei Monaten begrenzt [...]“.

---

lichkeiten erforderlich, um das Recht auf Bildung zu gewährleisten. Im Zuge der Schulschließungen während der Corona-Pandemie seien die Länder verfassungsrechtlich verpflichtet gewesen, wegfallenden Präsenzunterricht auch während der Geltung der „Bundesnotbremse“ nach Möglichkeit durch Distanzunterricht zu ersetzen.<sup>4</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat am 30. November 2021 die Schulschließungen für zulässig erklärt und in seiner Begründung darauf hingewiesen, dass für die Zumutbarkeit der Schulschließungen von maßgeblicher Bedeutung sei, dass die ersatzweise Durchführung von Distanzunterricht im Grundsatz gewährleistet war.<sup>5</sup> Hieraus wird ersichtlich, dass die Möglichkeit einer Distanzbeschulung möglichst ohne Einschränkungen für eine kurzfristige Pandemiesituation sichergestellt sein muss.

Eine ähnliche Situation besteht bei für längere Zeit erkrankten Schülern, die nicht den Präsenzunterricht besuchen können.

In der vorliegenden Arbeit werden verschiedene Arten des Fernunterrichts und alternativer Beschulungsmodelle vorgestellt. Zudem wird auf Gründe für eine Fernbeschulung und die derzeitige Praxis und Auslastung derartiger Modelle eingegangen.

## 2. Beschulung erkrankter Kinder in Deutschland

### 2.1. Rechtliche Aspekte

Auch Kinder, die langfristig erkrankt sind, unterliegen der Schulpflicht. Ist dieser im regulären Präsenzunterricht nicht zu erbringen, werden sie je nach landesrechtlicher Bestimmung entweder zu Hause oder in einer Klinik (Krankenhausunterricht oder Schule für Kranke) beschult. In der Regel ist dies der Fall, wenn das **Kind vorrausichtlich länger als sechs Wochen** nicht am regulären Unterricht der Heimatschule teilnehmen kann, oder das Kind aufgrund seines Gesundheitszustandes wiederholt den Unterricht versäumt. Die einzelnen Formen des Unterrichts richten sich nach länderspezifischen Regelungen.

Im Folgenden wird eine Link-Liste aufgeführt, in der sich weitergehende Informationen für jedes Bundesland finden:

#### **Baden-Württemberg:**

[https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/sonderpaedagogische-bildungs-und-beratungszentren-sbbz/sbbz\\_krankenhaus](https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/sonderpaedagogische-bildungs-und-beratungszentren-sbbz/sbbz_krankenhaus)

---

4 Ebd. Rn. 166.

„[...] Es bedurfte insoweit keines eigenständigen gesetzlichen Interessenausgleichs, weil der Bundesgesetzgeber davon ausgehen konnte, dass die Länder den von ihnen bereits eingerichteten Distanzunterricht auch bei Schulschließungen auf der Grundlage der „Bundesnotbremse“ fortführen würden, um ihrem verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG nachzukommen [...].“

5 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 - 1 BvR 971/21 -, Rn. 1-222, http://www.bverfg.de/e/rs20211119\\_1bvr097121.html, Rn. 170.](http://www.bverfg.de/e/rs20211119_1bvr097121.html)

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true>

### **Bayern:**

<https://www.km.bayern.de/eltern/schularten/schule-fuer-krank.html>

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG>

### **Berlin und Brandenburg:**

<https://www.schulgesetz-berlin.de/berlin/schulgesetz.php>

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg>

<https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvkraschuel>

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schule-und-krankheit>

[https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/Hilfe\\_und\\_Beratung/Schule\\_und\\_Krankheit/pdf/Schule\\_und\\_Krankheit.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/Hilfe_und_Beratung/Schule_und_Krankheit/pdf/Schule_und_Krankheit.pdf)

### **Bremen:**

<https://www.gesundheitnord.de/kbm/diagnostische-und-therapeutische-bereiche/schule-fuer-krank-kinder.html>

<https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/SchulR%20Brosch%C3%BCre%202021-12.pdf>

### **Hamburg:**

<https://www.hamburg.de/bsb/bbz/>

### **Hessen:**

<https://www.lwv-hessen.de/foerderung-schule/krank-schuelerinnen-schueler.html>

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht>

### **Mecklenburg-Vorpommern:**

<https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/schularten/foerderschule/sonderpädagogische-foerderschwerpunkte/>

<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V15IVZ>

**Niedersachsen:**

[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/rechts\\_und\\_verwaltungsvorschriften/niedersachsisches\\_schulgesetz/das-niedersaechsische-schulgesetz-6520.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/rechts_und_verwaltungsvorschriften/niedersachsisches_schulgesetz/das-niedersaechsische-schulgesetz-6520.html)

**Nordrhein-Westfalen:**

<https://bass.schul-welt.de/6225.htm>

<https://www.schulministerium.nrw/klinischule>

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000524](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000524)

**Rheinland-Pfalz:**

<https://inklusion.bildung-rp.de/informationen-fuer-eltern-und-schulen/erkrankungen.html>

<https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004V22P67>

**Saarland:**

[https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/eltern-schueler/krankenhausunterricht/krankenhausunterricht\\_node.html](https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/eltern-schueler/krankenhausunterricht/krankenhausunterricht_node.html)

[https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/themen/allgemeine-informationen/rechtsvorschriften/rechtsvorschriften\\_node.html](https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/themen/allgemeine-informationen/rechtsvorschriften/rechtsvorschriften_node.html)

**Sachsen:**

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11352>

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-SchulG>

**Sachsen-Anhalt:**

<https://www.bildung-lsa.de/login.php#art29395>

**Schleswig-Holstein:**

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/sonderpaedagogischeFoerderung/dauerhaft\\_kranke\\_schueler.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/sonderpaedagogischeFoerderung/dauerhaft_kranke_schueler.html)

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Glossareintraege/E/eltern.html>

**Thüringen:**

[http://www.tlv.de/inhalt/uploads/2018/10/unterricht\\_im\\_krankheitsfall.pdf](http://www.tlv.de/inhalt/uploads/2018/10/unterricht_im_krankheitsfall.pdf)

---

<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/search>

## 2.2. Arten der Beschulung erkrankter Kinder

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat bereits 1998 „Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler“ herausgegeben.<sup>6</sup> Hierin werden drei Formen des Unterrichts vorgestellt: **Krankenhausunterricht, Schule für Kranke und Hausunterricht**. Welche Organisationsform im einzelnen Fall zum Tragen kommt, richtet sich nach länderspezifischen Regelungen und den konkreten gesundheitlichen Gegebenheiten. „Die Schulaufsichtsbehörde wirkt mit den Trägern der Krankenhäuser zusammen, um die wirkungsvolle und kontinuierliche Durchführung der schulischen Förderung für kranke Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.“<sup>7</sup>

Die KMK führt in ihren Empfehlungen aus, was unter diesen drei Unterrichtsformen zu verstehen ist; dies wird im Folgenden vorgestellt:

„Die Organisation des **Krankenhausunterrichts** obliegt der Schulaufsichtsbehörde; aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen kann sie auch von einer Schule durchgeführt werden. Der Krankenhausunterricht wird durch Zuweisung von Lehrkräften oder durch Beauftragung benachbarter Schulen sichergestellt.“<sup>8</sup>

„An Krankenhäusern können Schulen errichtet werden und die Bezeichnung **Schule für Kranke** führen. Eine Schule für Kranke kann auch für alle in Betracht kommenden Krankenhäuser eines bestimmten regionalen Bereichs geschaffen werden. Die Teilnahme des einzelnen Schülers bzw. der einzelnen Schülerin am Unterricht soll von der Dauer des Aufenthalts im Krankenhaus unabhängig sein. Die Gruppenbildung für den Unterricht soll die individuellen Förderbedürfnisse berücksichtigen.“<sup>9</sup>

Eine Auflistung von Schulen für Kranke hat der Verband Sonderpädagogik e.V. geordnet nach Bundesländern auf seinen Internetseiten zur Verfügung gestellt.<sup>10</sup>

„Kinder und Jugendliche erhalten auf Antrag nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen **Hausunterricht**, wenn sie wegen oder infolge einer längeren Erkrankung die Schule nicht besuchen können. Vorbereitung und Organisation des Hausunterrichts regelt grundsätzlich die Schulaufsichtsbehörde; aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen können sie auch von der Schule durchgeführt werden. Sie stimmt sich mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden

---

6 [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1998/1998\\_03\\_20-FS-Kranke-Schueler.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1998/1998_03_20-FS-Kranke-Schueler.pdf).

7 Ebd.

8 Seite 308 ebd.

9 Ebd.

10 <https://pbkr.info/schulen-fuer-kranke-in-deutschland>



Arzt ab. Vor Aufnahme des Hausunterrichts muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. In regelmäßigen Abständen ist die Notwendigkeit des Hausunterrichts zu überprüfen.“<sup>11</sup> In den vergangenen Jahren hat sich eine besondere Form des virtuellen Hausunterrichts immer weiter entwickelt. Durch Möglichkeiten, digital an Unterrichtsmodellen teilzunehmen, kann auch von zu Hause aus online am Unterricht teilgenommen werden. Auf diese Form wird in den folgenden Kapiteln detaillierter eingegangen.

### 3. Digitale Formen der Beschulung erkrankter Kinder

Die zunehmende Digitalisierung und insbesondere die Phasen der Distanzbeschulung während der Corona-Pandemie haben zur Folge, dass auch virtuelle Beschulungsmodelle bei erkrankten Kindern häufiger angewendet werden. Zwar existierten verschiedene Modelle bereits vor der Pandemie, doch in den vergangenen zwei Jahren wurden sie deutlich stärker ausgebaut. Beispielsweise startete bereits 2009 das Projekt „**Unterricht per Videokonferenz**“ an der Schule für Kranke in Bayern. An dem Projekt waren die staatliche Schule für Kranke in Erlangen sowie verschiedene Krankenhaus-Schulen in München, Landshut, Würzburg, Bayreuth und Augsburg beteiligt. Je nach Ausgestaltung erlauben diese Modelle den erkrankten Kindern auch die direkte Teilhabe am Unterricht ihrer Heimatschule.<sup>12</sup>

Die norwegische Firma No Isolation hat einen sog. **Telepräsenz-Avatar**, namens AV1, entwickelt, der die Teilnahme am Präsenzünterricht von zu Hause aus ermöglicht. Der AV1 wird im Klassenzimmer auf der Schulbank aufgestellt. Der sich zu Hause befindende Schüler verbindet sich mit dem Gerät und steuert ihn. Der AV1 hat eine eingebaute Kamera und ein Mikrofon, um per Live-Stream den Präsenzünterricht zu übertragen.<sup>13</sup> Angaben des No Isolation-Konzerns zufolge sind in Deutschland derzeit 245 AV1 im Einsatz. Es sei davon auszugehen, dass die Geräte regelmäßig im Unterricht gebraucht würden. Allerdings können keine Angaben gemacht werden, aus welchen Gründen die Geräte zum Einsatz kommen. Man gehe aber davon aus, dass die Mehrheit der einen Avatar nutzenden Schüler aufgrund somatischer oder psychischer Erkrankungen nicht in der Schule anwesend sei.<sup>14</sup> Aus einer britischen Evaluierungsstudie ist bekannt, dass dort 53,6% der AV1-Einsätze aufgrund körperlicher Erkrankungen, 40,6% aufgrund psychischer Erkrankungen und 5,8% aufgrund beider Erkrankungsformen eingesetzt wurden.<sup>15</sup> In Großbritannien werden - auch gemessen an der Gesamtschülerzahl – wesentlich mehr AV1-Geräte eingesetzt (rund dreimal so viele wie in Deutschland). Aus einer norwegischen Studie ist bekannt, dass Schüler den Roboter aus verschiedenen krankheitsbedingten Gründen, darunter chronischen Erschöp-

---

11 [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1998/1998\\_03\\_20-FS-Kranke-Schueler.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1998/1998_03_20-FS-Kranke-Schueler.pdf).

12 <https://www.kinderaerzte-im-netz.de/news-archiv/meldung/article/krank-kinder-per-internet-am-unterricht-teilhabe-lassen/#:~:text=Am%2025..Abwesenheit%20zu%20viel%20Lehrstoff%20vers%C3%A4umen.>

13 <https://www.noisolation.com/>

14 Persönliche Informationen No Isolation GmbH vom 18.8.2022.

15 <https://www.supportservicesforeducation.co.uk/Pages/Download/86077d28-41cb-45d1-97c8-a073b9a97020/PageSectionDocuments.>

fungszustände (37,8%), Krebserkrankungen (29,7%), operationsbedingte Fehlzeiten (13,5%), Ablehnung des Schulbesuchs („school refusal“) (5,4%) und schwere Unverträglichkeiten, Schmerzen oder anderen Problemen (13,5%) nutzen.<sup>16</sup> In Hamburg wird der Einsatz des Avatars im Rahmen des Projekts „Karlsson – das digitale Klassenzimmer“ erprobt.<sup>17</sup> Zu den europäischen Ländern, in denen die meisten AV1 derzeit zum Einsatz kommen, zählen Großbritannien, Schweden, Norwegen, Niederlande und Deutschland. In Deutschland arbeitet die Firma No Isolation derzeit daran, Studien zur Nutzung des AV1 durchzuführen und steht dabei in Kontakt mit verschiedenen Universitätskliniken.

In der Kinderonkologie des Universitätsklinikums Bonn wird im Rahmen des Projekts **Klassissimo** die Teilnahme am Unterricht per Videotelefonie erprobt.<sup>18</sup>

## 4. Situation in Deutschland

### 4.1. Vorerkrankte Kinder

Die Frage, wie viele Kinder derzeit deutschlandweit aus gesundheitlichen Gründen in irgendeiner Form distanzbeschult werden und in welcher Form, lässt sich im Rahmen dieser Arbeit nicht beantworten. Es liegt kein umfassendes statistisches Material zu Schulangeboten für längerfristig erkrankte Schüler in allen 16 Bundesländern vor. Der **Deutsche Lehrerverband** weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass ein derartiges Datenmaterial nicht nur sehr unterschiedliche Erkrankungen und Erkrankungsverläufe sondern auch grundlegend verschiedene Unterrichtsmodelle zu erfassen habe. So unterscheidet sich das bloße Streamen des Präsenzunterrichts mit einem vergleichsweise geringen Mehraufwand für Lehrkräfte deutlich von einer vollständigen Onlinebeschulung außerhalb des normalen Stundenplans. Hier seien zusätzliche Personalressourcen erforderlich.<sup>19</sup>

In einem Artikel, der 2015 im **Ärzteblatt** erschienen ist<sup>20</sup>, wird ausgeführt, warum es schwierig ist, „eine Prognose über den tatsächlich anfallenden Bedarf an Überwachung, Unterstützung und Betreuung bei der Inklusion chronisch kranker Kinder in Regelschulen zu treffen“. Hierzu zählt beispielsweise, dass zwar bekannt sei, wie viele Kinder chronisch erkrankt sind, aber keine Daten dazu vorliegen, für wie viele aus diesen Gründen ein Bedarf im Sinne von Inklusion bestehe.

---

16 Lars E.F. Johannessen, Erik Børve Rasmussen & Marit Haldar (2022): Student at a distance: exploring the potential and prerequisites of using telepresence robots in schools, Oxford Review of Education, DOI: 10.1080/03054985.2022.2034610.

17 <https://kinderkrebs-hamburg.de/folgen/avatare-im-klassenzimmer-karlsson-das-digitale-schulprojekt/>.

18 <https://ekkk.de/klassissimo/>.

19 Persönliche Informationen des Deutschen Lehrerverbandes vom 21.8.2022.

20 Speckemeier, C. et al.: Chronisch kranke Kinder: Hilfe zum Besuch von Regelschulen, Dtsch Arztebl 2015; 112(24): A-1090 / B-911 / C-883, <https://www.aerzteblatt.de/archiv/170995/Chronisch-krank-Kinder-Hilfe-zum-Besuch-von-Regelschulen>.

---

Seit 2003 führt das Robert-Koch-Institut eine Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) durch. Hierdurch soll der Gesundheitszustand der in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter von 0 bis 17 Jahren sowie zu deren gesundheitlicher Entwicklung bis ins Erwachsenenalter analysiert werden.<sup>21</sup> Demnach leiden in Deutschland **ca. 11,4 Prozent der Mädchen und 16 Prozent der Jungen zwischen 0 und 17 Jahren an chronischen Gesundheitsstörungen**, die länger als ein Jahr andauern.<sup>22</sup> Allerdings wurden im Rahmen dieser Studie laut Auskunft des Robert Koch-Instituts<sup>23</sup> keine Daten zum Schulbesuch abgefragt. Auch liegen derzeit in anderen Fachbereichen des RKIs keine Daten zu Schulbesuch und langfristiger Erkrankung von Kindern in Deutschland vor.<sup>24</sup>

Auch dem **Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte BVKJ e.V.** liegen keine statistischen Daten vor, wie viele Kinder aus gesundheitlichen Gründen nicht am regulären Präsenzunterricht teilnehmen und durch Krankenhausunterricht, Schule für Kranke, Hausunterricht oder Online-Unterricht beschult werden.

#### 4.2. Vorerkrankte Lehrkräfte

Es wurde die Frage gestellt, in welchem Umfang erkrankte Lehrkräfte durch Onlineunterricht ggf. ihrer Lehrtätigkeit nachkommen könnten. Die Frage, ob in diesen Fällen einer Lehrkraft Onlineunterricht zumutbar oder möglich ist, wurde laut Auskunft des Deutschen Lehrerverbandes bislang nicht erfasst. Es wird vermutet, dass sich dies auf wenige Fälle beschränkt.

Ein Sonderfall ergibt sich allerdings für in Schwangerschaft befindliche Lehrkräfte (derzeit sind dies ca. 10.000 in Deutschland). Diese sind zwar nicht erkrankt, können aber durch ein Beschäftigungsverbot aufgrund der Risiken durch eine Coronainfektion nicht in Präsenz unterrichten. Hierfür könnte eine Onlinebeschulung ggf. umsetzbar sein, ist allerdings Gegenstand kontroverser Diskussionen.<sup>25</sup>

\* \* \*

---

21 <https://www.kiggs-studie.de/deutsch/home.html>; [https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Kiggs/kiggs\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Kiggs/kiggs_node.html)

22 <https://www.kiggs-studie.de/deutsch/home.html>.

23 Persönliche Information des RKI vom 19.8.2022.

24 Ebd.

25 <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/schwangere-lehrerinnen-corona-risiko-zuhause-regierungspraesidien-bw-kultusministerin-100.html>; <https://www.news4teachers.de/2022/06/trotz-corona-risiko-eltern-fordern-schwangere-lehrerinnen-in-praesenz-unterrichten-zu-lassen/>; <https://www.br.de/nachrichten/bayern/freie-waehler-betretungsverbot-fuer-schwangere-lehrkraefte-lockern.TDK7F8y>.